

Rahmenvereinbarung
über Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen
von Nähmaschinen und Bügelstationen inkl. Zubehör (deutschlandweit)

Zwischen der Firma

Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der Firma

(im Folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr. Diesen Auftrag erbringt der Auftraggeber deutschlandweit mit ca. 1.700 Mitarbeitern an ca. 115 Standorten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand der Leistung

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist, gemäß den Vorgaben des Auftraggebers (siehe u.a. Anlage 1):

- Die turnusmäßige Wartung (jährlich und nach Bedarf) von Nähmaschinen und Bügelstationen (inkl. Zubehör) in der BwBM (Tätigkeiten: Erneuerung verbrauchter Materialien wie Öle, Feite, sonstige Flüssigkeiten, Kontakte usw. Umfang gemäß jeweiligen und notwendigen Wartungsaufwand).
- Die Instandsetzung von Nähmaschinen und Bügelstationen (inkl. Zubehör) nach Bedarf und gemäß Anforderung des Auftraggebers (mindestens jährlich zusammen mit der Wartung und den Reparaturen zur Beseitigung von Mängeln).

(2) Der Auftragnehmer

- übernimmt die Kontrolle der Durchführungsfälligkeiten; insbesondere die Einhaltung der jährlichen Wartung.
- stimmt die Termine zur Erledigung der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach jeweiligem Auftrag durch den Einkauf BuG des Auftraggebers direkt mit dem jeweiligen BwBM-Standort ab.
- richtet einen Notruf/Notkontakt außerhalb seiner Regelarbeitszeiten ein und trägt dafür Sorge, dass am folgenden Arbeitstag der Kundendienst den betroffenen BwBM-Standort informiert und der Monteur/Techniker spätestens bis 12.00 Uhr am Einsatzort eintrifft.

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln
Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers . **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491
Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren!

→

Seite 1 von 6

- (3) Neu angeschaffte Geräte an den BwBM-Standorten (neu oder gebraucht) werden nach Mitteilung seitens des Auftraggebers in diese Vereinbarung zur Wartung und Instandsetzung aufgenommen. Ausnahme bilden hier Geräte, die noch unter die Garantie- und Gewährleistungen des Händlers und/oder des Herstellers fallen. Diese Geräte werden sowohl in Typ und Ausstattung wie auch in der Wahl des Fabrikats vom Auftraggeber vorgegeben und unabhängig dieser Rahmenvereinbarung vom Auftraggeber beschafft. Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Sonderaufträge/Projekte gesondert zu vergeben.
- (4) Der Rahmenvertrag ist keine Garantie auf Umsetzung der gesamten jährlichen Wartungs- und Instandsetzungsaufträge des Auftraggebers

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die Angebotsaufforderung (Anlage 1)
- das Angebot des Auftragnehmers inkl. Nachweise (Anlage 2)
- BwBM-Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3)
- Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung/ DSGVO (Anlage 4)
- Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung (ERechV) „XRechnungen“ (Anlage 5)
- Code of Conduct des Auftraggebers (Anlage 6)
- Eigenerklärung_Sanktionen RU (Anlage 7)
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Anlage 8)

Andere Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den Auftraggeber keine Rechtsverbindlichkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Auskünfte, stellt die zu wartenden, bzw. zu reparierenden Geräte rechtzeitig bereit und gewährt den Beauftragten des Auftragnehmers, in der Regel den Monteuren/Technikern, freien Zugang zur Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten
- (2) Soweit dem Auftragnehmer zur Prüfung Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers gewährt wird, hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber vorgegebenen Zugriffsbeschränkungen und sonstigen Vorgaben, insbesondere zur IT-Sicherheit einzuhalten.

§ 4 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Preis ergibt sich aus dem Angebotspreis des Auftragnehmers. Er ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Angebotspreise beinhalten alle Prozess-/Abwicklungskosten zur Erbringung der Leistung.
- (2) Die Angebotspreise verstehen sich fix über die Gesamtvertragslaufzeit.
- (3) Die einzelnen Vergütungen erfolgen gemäß dem zu erstellendem Kostenvoranschlag. Sollte höherer Aufwand als im Kostenvoranschlag veranschlagt offensichtlich werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und den Mehraufwand abzustimmen.

- (4) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nach der jeweiligen erbrachten Leistung und Abnahme mit Vorliegen der vollständigen und prüffähigen E-Rechnung innerhalb von 30 Tagen.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de), siehe Anlage 5. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47.

§ 5 Qualität

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik in vollem Umfang verantwortlich. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Prüfung der Arbeit.
- (3) Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die gewarteten Geräte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
- (4) Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des gewarteten Geräts hat, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Dienstleister seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

§ 6 Gewährleistung / Haftung

Für die Dauer der Vereinbarung schließt der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensereignis ab:

Personenschäden:	2.500.000 Euro
Sachschäden:	2.500.000 Euro
Schlüsselverluste	250.000 Euro
Bearbeitung-/Tätigkeitsschäden	250.000 Euro
Umwelthaftpflichtschäden	250.000 Euro

Diese ist für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber jederzeit nachzuweisen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der Auftragnehmer wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den Auftraggeber unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.
- (2) Unterlässt der Auftragnehmer pflichtwidrig die Unterrichtung des Auftraggebers von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln
Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers . **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491
Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren!



Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den Auftraggeber offenkundig waren.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Weitergabe von Informationen

- (1) Die Geheimhaltung ist zu gewährleisten. Alle dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen über den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den Auftraggeber. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.
- (2) An den Auftragnehmer übermittelten Unterlagen behält der Auftraggeber sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn und soweit der Auftraggeber der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der Auftragnehmer hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.
- (3) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.
- (5) Die Vertragsinhalte und Konditionen sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den Auftragnehmer

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung des Auftraggebers, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (3) Gemäß den Vorgaben der Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers, dürfen, insbesondere im Kasernenbereich und an den BwBM-Standorten nur Mitarbeiter aus der EU/Staatsbürger eines

EU-Staates eingesetzt werden.

- (4) Erhält der Auftragnehmer Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers verstoßen hat, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Als Leistungszeitraum ist eine Laufzeit von zwölf (12) Monate, mit der einmaligen Option den Vertrag um zwölf (12) Monaten zu verlängern, vereinbart. Der Laufzeitbeginn ist der 01.09.2025 oder die Zuschlagserteilung, je nach dem welcher Zeitpunkt früher Eintritt. Der Vertrag endet nach dem Ablauf der Erstlaufzeit, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Nach der Optionsausübung, des Auftraggebers endet der Vertrag mit Ablauf des Optionszeitraums, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.
- (2) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
- (a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - (b) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät,
 - (c) ein Verstoß gegen den Code of Conduct durch den Auftragnehmer vorliegt, oder
 - (d) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach der DSGVO sowie gegen die Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung/ DSGVO (Anlage 4) vorliegt.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Auftraggebers zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- (4) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln
Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers . **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491
Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren!



Seite 5 von 6

Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

Datum:

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer

